

## Tipps für die Arztpraxis:

### Nichtgebietsbezogene Sonderleistungen – Abschnitt C GOÄ

In diesem Beitrag wollen wir Sie über die Abrechnung von Verbänden informieren.

Während die **Nr. 201** für den redressierenden Klebeverband des Brustkorbs oder einen dachziegelförmigen Klebeverband, z. B. bei Zehenfaktur, berechnungsfähig ist, wird die **Nr. 206** für den Tape-Verband eines kleinen Gelenks und die **Nr. 207** für den Tape-Verband eines großen Gelenks angesetzt. Als kleine Gelenke gelten hierbei Finger- und Zehengelenke; als große Gelenke Schulter-, Ellenbogen-, Hand-, Knie- und Fußgelenk. Die Anlage eines Zinkleimverbandes wird ebenfalls nach **Nr. 207** abgerechnet.

Für die Abnahme eines Zinkleimverbandes gibt es, im Gegensatz zur Nr. 246 für die Abnahme von zirkulären Gipsverbänden, keine eigenständige Gebührenziffer. Die Leistung ist mit der Berechnung der jeweiligen Untersuchungs- und/oder Beratungsgebühr abgegolten.

Die **Nr. 204** beinhaltet den zirkulären Verband des Kopfes oder Rumpfes (auch als Wundverband), den stabilisierenden Verband des Halses, des Schulteroder Hüftgelenks oder einer Extremität über mindestens zwei große Gelenke, den Schanz´schen Halskrawattenverband sowie den Kompressionsverband.

Die jeweilige Verbandstechnik ist dabei unerheblich. So kann die Nr. 204 bspw. auch für das Anlegen einer vorgefertigten Halskrawatte oder für einen Rucksack-, Désault- oder Gilchrist-Verband angesetzt werden.

Stellt die komprimierende Wirkung ein eigenständiges therapeutisches Ziel dar, so ist der Kompressionsverband nach Nr. 204 neben dem Wundverband

nach Nr. 200 abrechenbar (z. B. bei Ulcus cruris).

Kein zirkulärer Verband im Sinne der Nr. 204 ist das Anlegen von Stütz- und Kompressionsstrümpfen.

Wird ein Verband nach den Nrn. 200 – 207 durch eine zusätzliche Stärke- oder Gipsfixation haltbarer gemacht, so ist hierfür die **Nr. 208** vorgesehen; erfolgt die Anlage eines Schienen- oder Gipsverbandes, stehen hierfür die **Nrn. 210 ff.** zur Verfügung.

Während der kleine Schienenverband nach **Nr. 210** (z.B. Cramer-Schiene, Luftkissenschiene, Stack´sche Schiene) ein (kleines oder großes) oder mehrere kleine Gelenke erfasst, beinhaltet der Schienenverband nach **Nr. 212** den Einschluss von mindestens zwei großen Gelenken. Beide Schienenverbände

gelten auch als Notverbände bei Frakturen.  
Wird der Schienenverband aus medizinischer Indikation,  
z. B. wegen einer erforderlichen Wundkontrolle  
oder –behandlung, abgenommen und wieder angelegt,  
so ist dies, auch mit geringfügiger Veränderung  
an der Schiene, mit den **Nrn. 211 bzw. 213** abrechenbar.  
Die Nrn. 210 bzw. 212 treffen bei Wiederanlegung  
nur zu, wenn eine völlig neue Schiene  
unter Verwendung neuen Materials hergestellt wurde.  
Für die genannten Verbände können Sie, sofern es  
sich um keine rezeptierten Fertigverbände handelt,  
die Auslagen gemäß Paragraph 10 GOÄ berechnen.

Für Fragen hierzu steht Ihnen Frau Petra Golde unter  
0341/5857914 oder unter [p.golde@aev.de](mailto:p.golde@aev.de) gern  
zur Verfügung.